



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang
Master of Education Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-60.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-14.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen siebensemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 voraus. ²Fachlich einschlägig sind Hochschulabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse im Bereich „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ setzt darüber hinaus den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums voraus.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Kompetenzen in den Bereichen Förderpädagogik (mindestens 10 ECTS-Punkte), Recht (mindestens 12 ECTS-Punkte) und Statistik/Empirische Forschungsmethoden (mindestens 8 ECTS-Punkte) nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere der folgenden Module spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu absolvieren ist. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig:

Förderpädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/	Credits
Förderpädagogik I	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/	Credits
Förderpädagogik II	S	4	Schriftliche Hausarbeit	5

Recht:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/	Credits
Recht	V, Ü	8	schriftliche Prüfung (Klausur)	12

Statistik/Forschungsmethodik:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/	Credits
Statistik/Forschungs- methodik	V, Ü	8	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

³Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang; eine Fortsetzung des Studiums ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht, wenn im qualifizierenden Studiengang alle entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht sind und das Abschlusszeugnis innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird. ²Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen unter Vorbehalt. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a)Die Berufliche Fachrichtung Berufspädagogik (34 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Sozialpädagogik I	S	2	Mündliche Prüfung	6

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Sozialpädagogik II	S	4	Schriftliche Hausarbeit	6

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Elementar- und Familienpädagogik I	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Elementar- und Familienpädagogik II	S	4	Referat (unbenotet); Schriftliche Hausarbeit	6

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Fachdidaktik I	S	4	Mündliche Prüfung	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Fachdidaktik II	S	2	Schriftliche Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

b) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Der Bereich EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Aufbaumodul Psychologie (EWS)	V, S	6	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Schulpädagogik II	V, S	6	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Fachdidaktisches Praktikum (Berufliche Fachrichtung)	Ü, Prakt.	2	Portfolio	5

c) Im Satz 1 des Buchstaben c) werden nach „... aus dem Bereich der Soziologischen Schwerpunkte“ folgende Worte eingefügt:

„des Bachelorstudiengangs Soziologie“

d) Buchstabe c), zweiter Spiegelstrich „Unterrichtsfach Englisch“ wird wie folgt neu gefasst:

„- Unterrichtsfach Englisch:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	V, Ü	4	Referat	4

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Englische Sprachwissenschaft	S	2	Mündliche Prüfung	4

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Landeskunde	S	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	4

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Britische Kultur	V, Ü	4	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	4

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Englischdidaktik	S	2	Schriftliche Prüfung (Klausur)	4

e) Buchstabe c), dritter Spiegelstrich „Unterrichtsfach Kunst“ wird wie folgt neu gefasst:

„- Unterrichtsfach Kunst:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Modul Kunstdidaktik	S	4	Schriftliche Hausarbeit	5

f) Buchstabe c), fünfter Spiegelstrich „Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

„- Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Modul Systematische Theologie	S	4	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Modul Fachdidaktik I	V, S	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Modul Fachdidaktik II	V, S	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

g) Bei dem sechsten Spiegelstrich des Buchstaben c), „Unterrichtsfach Katholische Religionslehre“, wird bei dem Modul „Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II“ folgendes geändert:

- a. In der Spalte „SWS“ wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b. Die Spalte „Modulprüfung“ wird in „Modulteilprüfungen“ umbenannt.
- c. Im Satz nach der Modultabelle werden die Worte „die Modulprüfung“ durch die Worte „die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung“ ersetzt.

h) Buchstabe c), Spiegelstrich acht „Soziologische Schwerpunkte“ wird wie folgt neu gefasst:

„- Soziologische Studienschwerpunkte:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Soziologische Studienschwerpunkte	V/S/Ü	2	Schriftliche Hausarbeit mit vorbereitem (unbenoteten) Referat oder Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30.09.2013.

Bamberg, 30.09.2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.